Steuernummer der Verwaltung	Bezeichnung der Verwaltung	Name AKV	Nachname AKV	Geburtsdatum AKV	Einstufung AKV	Datum Beginn der Ernennung als AKV	Der AKV übt auch die Aufgaben als Transparenzverantwortlicher aus: (Ja/Nein)	Zuständiges Organ (nur wenn kein AKV vorhanden ist, selbst wenn nur vorübergehend und unabhängig vom Grund)	Name Präsident des zuständigen Organes (nur beantworten, wenn kein AKV vorhanden ist)	Nachname Präsident des zuständigen Organes (nur wenn kein AKV vorhanden ist)	Geburtsdatum Präsident des zuständigen Organes (nur wenn kein AKV vorhanden ist)	Begründung des Fehlens des AKV - auch wenn nur vorübergehend	Datum Beginn des Fehlens des AKV (nur falls AKV nicht vorhanden ist)
92008680214	Wohn- und Pflegeheime Mittleres Pustertal	Werner	Müller	24/02/1963	Direktor	Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 13 vom 28.01.2014	Nein - Die Ernennung als Transparenzverantwortlicher wird im Sinne des R.G. vom 29.10.2014 Nr. 10, Art. 1, Buchstabe m) innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten zu erfolgen	/	/	/	/	/	/

ID	Frage	Antwort *(Maximal 2000 Zeichen)*
1	**ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ÜBER DIE EFFEKTIVITÄT DER ANWENDUNG DES DREIJÄHRIGEN ANTIKORRUPTIONSPLANS (AKP) UND DER ROLLE DES ANTIKORRUPTIONSVERANTWORTLICHEN (AKV)**	
1.A	**Stand der Anwendung des AKP** - Zusammenfassende Bewertung des Niveaus der Anwendung des AKP unter Angabe der Faktoren, die die Effektivität der angewandten Maßnahmen beeinflusst haben	Angesichts des bisherigen Fehlens von korruptiven Erscheinungen wurde die Stärkung der Prävention angestrebt. Der erste AKP 2014-2016 stand im Zeichen eines allgemeinen Ansatzes. Im Jahr 2014 hat die Körperschaft an der Erstellung des neues AKPs 2015-2017 gearbeitet. Der AKP 2015-2017 ist vollständiger und einschlägiger. Im Jahr 2014 wurde der Verhaltenskodex für die Bediensteten im Zusammenhang mit den Risikobereichen genehmigt. Im AKP 2015-2017 wurden die Risikobereiche genauer und einzeln unter die Lupe genommen.
1.B	**Kritische Aspekte der Anwendung des AKP** - Falls der AKP teilweise angewendet wurde, Angabe der wichtigsten Begründungen der Abweichung zwischen vorgesehenen und angewendeten Maßnahmen des AKP	Angesichts der Autonomie auf regionaler Ebene und auf Landesebene, ist die anzuwendende Gesetzgebung durch einige Besonderheiten im Vergleich zu den nationalen Bestimmungen gekennzeichnet. In einigen Fälle, wie z. B. beim GvD Nr. 33/2013 bzgl. Transparenz und Bürgerzugang, musste die Körperschaft die Verabschiedung des entsprechenden Regionalgesetzes abwarten. Die Größe der Körperschaft sowie deren spezifische Mission (Betreuung und Pflege von Menschen) bringen eine pragmatische Einstellung mit sich, u.a. in Bezug auf die Umsetzung von arbeitsintensiven Gesetzesbestimmungen wie das G. Nr. 190/2012. Die Körperschaft hat sich dahingehend bemüht, die Bestimmungen immer unter Berücksichtigung der Kontinuität und der Effizienz des Dienstes umzusetzen.
1.C	**Rolle des AKV** - zusammenfassende Bewertung der Impulse und der Koordinierungstätigkeit des AKV in Hinsicht auf die Anwendung des AKP; Angabe der Faktoren, die Tätigkeit unterstützt haben	Als AKP ist der Direktor effektiv in der Lage, die strategischen Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption organisatorisch zu steuern. Die Größe der Körperschaft führt jedoch zur Konzentrierung der damit verbundenen konkreten Tätigkeiten in ihren Aufgabenbereich. Dies kann zu Schwierigkeiten in der Erfüllung von anderen prioritären Aufgaben führen. Die Einbeziehung des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfer (und Sachbearbeiter), die mit dem AKP 2015-2017 vorgenommen wird, kann positiv zum Erfolg des AKP beitragen indem der AKV dadurch unerstützt und kontrolliert wird.
1.D	**Kritische Aspekte der Rolle des AKV** - Aufzeigen der Faktoren, welche die Wirkung der Impulse und der Koordinierungstätigkeit des AKV in Hinsicht auf die Anwendung des AKP behindert haben	Auf der Ebene der grundsätzlichen und strategischen Zielsetzung gibt es wenig Bewusstsein über die strategische Wichtigkeit der Korruptionsvorbeugung. Dies kann auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass es im allgemeinen in unserem sozio-ökonmischen Kontext keine Korruptionserscheinungen aufgetreten sind. Weitere kritische Aspekte in Zusammenhang mit der Steuerung und Koordinierung der Korruptionsvorbeugung sind die Komplexität der Gesetzeslage (nationale, regionale und Landesbestimmungen), die Größe der Körperschaft sowie die Tatsache, dass die primäre Aufgabe der Körperschaft nicht in einer Verwaltungstätigkeit, sondern in der Betreuung von Personen liegt.

ID	Frage	Antwort	Weitere Informationen (Max. 200 Zeichen)
2	RISIKOMAßNAHMEN		
2.A	**Angeben, ob Kontrollen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt wurden:**		
2.A.1	Ja		
2.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
2.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
2.A.4	Wenn keine Kontrollen durchgeführt wurden, die Gründe angeben:		
2.B	**Falls Kontrollen durchgeführt wurden, Angabe der Bereiche, in welchen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden (mehrere Antworten möglich)**		
2.B.1	Aufnahme und berufliche Entwicklung des Personals		
2.B.2	Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen		
2.B.3	Begünstigungen ohne direkte ökonomische Auswirkungen		
2.B.4	Begünstigungen mit direkten ökonomischen Auswirkungen		
2.B.5	Weitere Risikobereiche (Aufzählung)		
2.C	**Falls Kontrollen durchgeführt wurden, Angabe in welcher Form sie erfolgt sind und deren Ergebnisse:**		
2.D	**Angeben ob Sicherungsmaßnahmen bei den Bereiche, die korruptionsgefährdet sind vorgesehen wurden:**		
2.D.1	Ja (geben Sie eventuelle Unregelmäßigkeiten an)		
2.D.2	Nein, die Verwaltung führt keine Sicherungsmaßnahmen durch		
2.D.3	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
2.D.4	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen		
2.E	**Beurteilung des Modells des Risikomanagements** (falls man eine Änderung des Modells für notwendig erachtet, Angabe der Änderungen)		Das im AKP 2014-2016 angewandte Modell des Risikomanagements befindet sich noch im Anfangsstadium. Mit dem AKP 2015-2017, welcher innerhalb Jänner 2015 genehmigt wird, wird ein eigentliches Modell des Risikomanagements eingeführt.
3	WEITERE MAßNAHMEN		
3.A	**Angeben ob zusätzlich zu den verpflichtenden weitere Maßnahmen ergriffen wurden:**		

3.A.1	Ja		
3.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
3.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
3.B.	**Falls weitere Maßnahmen ergriffen wurden, angeben, ob sie zu den folgenden Maßnahmen gehören: (mehrere Antworten möglich)**		
3.B.1	Aktivierung einer Prozedur zur Sammlung der Meldung von Seiten der Bürger welche eventuelle korrupte Handlungen betreffen, welche die Bediensteten oder Subjekte betreffen, welche Beziehungen zur Verwaltung haben Angabe der Anzahl der Meldungen und ihres Gegenstands)		
3.B.2	Initiativen zur Automatisierung von Prozessen um die Korruptionsrisiken zu verringern (angeben welche Prozesse automatisiert wurden)		
3.B.3	Maßnahmen zur Überwachung von abhängigen Körperschaften und Gesellschaften oder mit Beteiligung in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung des AKP bzw. zur Anpassung des Modells laut Art. 6 des GvD Nr. 231/2001 (nur falls die Verwaltung auch Beteiligungen an Körperschaften oder Gesellschaften hält oder die Kontrolle über diese ausübt)		
3.C	**Falls weitere Maßnahmen ergriffen wurden, Beurteilung über deren Umsetzung unter Angabe jener, die am effektivsten waren und warum:**		**Dienstleistungscharta - wichtig, weil darin genaue und überprüfbare Standards der Dienstleitstungserbringung definiert werden.**
3.D	**Angabe von weiteren Maßnahmen, welche die Körperschaft anwenden sollte, um die Korruptionsbekämpfung effektiver zu gestalten:**		**Weitere potentiell wirksame Maßnahmen wurden im AKP 2015-2017, welcher innerhalb Jänner 2015 genehmigt wird, explizit geplant.**
4	TRANSPARENZ		
4.A	**Angeben, ob der informatische Datensatz zur Veröffentlichung der Daten in der Sektion "Transparente Verwaltung" geschaffen wurde:**		
4.A.1	Ja	x	
4.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
4.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen		
4.B	**Falls der informatische Datensatz zur Veröffentlichung der Daten geschaffen wurde, welche der folgenden Daten wurden aufgrund eines informatischen Datensatzes veröffentlicht? (mehrere Antworten möglich)**		
4.B.1	Führungskräfte (Art. 15 des GvD. Nr. 33/2013)		

4.B.2	Berater und freie Mitarbeiter (Art. 15 des GvD. Nr. 33/2013)	x	
4.B.3	Konzessionen und Beiträge jeglicher Natur(Art. 26 GvD. Nr. 33/2013)		
4.B.4	Immobilien und Vermögensverwaltung (Art. 30 des GvD. Nr. 33/2013)		
4.B.5	Erbrachte Dienstleistungen (Art. 32 des GvD. Nr. 33/2013)		
4.B.6	Zahlungstermine (Art. 33 des GvD. Nr. 33/2013)		
4.B.7	Verfahrensarten (Art. 35 des GvD. Nr. 33/2013)		
4.B.8	Verträge (Art. 37 des GvD. Nr. 33/2013)	x	
4.C	**Angeben, ob Anträge um Akteneinsicht eingelangt sind:**		
4.C.1	Ja (Anzahl der eingelangten Anträge und Anzahl der Anträge, welche zu einer Änderung der veröffentlichten Daten geführt haben)		
4.C.2	Nein	x	
4.D	**Angeben ob Strafen im Bereich der Transparenz im Sinne des Art. 47 des Gvd. Nr. 33/2013 verhängt wurden: (mehrere Antworten möglich)**		
4.D.1	Ja, gegen die politischen Leitungsorgane (Anzahl der Strafmaßnahmen)		
4.D.2	Ja, gegen die für die Veröffentlichung verantwortlichen Führungskräfte (Anzahl der Strafmaßnahmen)		
4.D.3	Ja, gegen die Verwalter der Gesellschaften die keine Daten ai die öffentlichen Gesellschafter übermittelt haben (Anzahl der Strafmaßnahmen)		
4.D.4	Nein, auch wenn ein Verfahren mit Verordnung vorgesehen wurde		
4.D.5	Nein es wurde kein Verfahren vorgesehen	x	
4.D.6	Nein es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt		
4.E	**Angeben ob Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Veröffentlichung von Daten getroffen wurden:**		
4.E.1	Ja (Angabe der zeitlichen Abfolge der Überwachungsmaßnahmen und ob diese alle oder nur einige der Verpflichtungen betroffen haben)		
4.E.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
4.E.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
4.F	**Beurteilung des Niveaus der Anwendung der Transparenzpflichten unter Angabe der wichtigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie der wichtigsten Faktoren welche die Anwendung der Obliegenheit erschweren:**		Im Sinne des RG 10/2014 muss die Körperschaft innerhalb 19.05.2015 die Pflichten der Transparenz erfüllen. Gemäß den für diese Körperschaft geltenden regionalen Bestimmungen, sind die Transparenzpflichten, die von der Körperschat bisher erfüllt wurden, anders als jene, die vom GvD 33/2013 auf nationaler Ebene vorgesehen wurden.

5	FORTBILDUNG DES PERSONALS		
5.A	**Angeben, ob die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde:**		
5.A.1	Ja	x	
5.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
5.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen		
5.B	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung nicht durchgeführt wurde, Angabe der Gründe:**		
5.C	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde, Angabe der Zielgruppen: (mehrere Antworten möglich)**		
5.C.1	Antikorruptionsverantwortlicher	x	
5.C.2	Interne Kontrollorgane		
5.C.3	Führungskräfte (Art. 15 des GvD. Nr. 33/2013)		
5.C.4	Bedienstete		
5.D	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde, angeben welche der folgenden Inhalte sie betroffen hat (mehrere Antworten möglich)**		
5.D.1	Bestimmungen zur Antikorruption und Transparenz	x	
5.D.2	Dreijähriger Antikorruptionsplan	x	
5.D.3	Dreijähriges Transparenzprogramm	x	
5.D.4	Risikomanagement	x	
5.D.5	Verhaltenskodex	x	
5.D.6	Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen sowie Interessenskonflikte	x	
5.D.7	Bestimmungen über öffentliche Aufträge		
5.D.8	Schutz des öffentlichen Bediensteten der rechtswidrige Handlungen meldet (whistleblowing)	x	
5.D.9	Strafrechtliche Korruptionsbestimmungen	x	
5.D.10	Anderes (Inhalte angeben)	x	Gesetzesbestimmungen im Bereich der Antikorruption - Die Anforderungen der Europäischen Union - Die gute Vorgehensweise einer ethischen Verwaltung in den Körperschaften - Das ethische Dilemma: Gebrauchsanweisungen - Erstellung eines Risikokataloges

5.E	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde, angeben, welche der folgenden Subjekte die Weiterbildung durchgeführt haben: (mehrere Antworten möglich)**		
5.E.1	SNA		
5.E.2	Universität		
5.E.3	Anderes öffentliches Subjekt (angeben welches)		
5.E.4	Privater Träger (angeben welcher)	x	Sistema Susio Srl
5.E.5	In House - Fortbildung		
5.E.6	Anderes (angeben welcher)		
5.F	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde, angeben, welche Kriterien bei der Auswahl der Dozenten angewendet wurden**		Die Auswahl des Referenten wurde vom Verband der Berufsgemeinschaft der Führungskräfte in der Altenbetreuung in Südtirol und dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols vorgenommen und zwar aufgrund dessen Kenntnisse über die Gesetzeslage auf regionaler Ebene und Provinzebene. Diese Kenntnisse hat der Referent in vorausgegangenen Aufträgen von Gemeinden in Südtirol und im Trentino bereits bewiesen.
5.G	**Wenn die spezifisch für die Korruptionsbekämpfung vorgesehene Weiterbildung durchgeführt wurde, formulieren Sie eine Beurteilung über die durchgeführte Weiterbildung besonders in Hinsicht auf die Angemessenheit für die Zielgruppen und auf die Inhalte bezüglich des Risikoniveaus unterteilt nach Bereichen der Körperschaft.**		Die Inhalte der Weiterbildung waren angebracht. Die Weiterbildung hat wesentlich dazu beigetragen, das allgemeine Bewusstsein zu den Korruptionsrisiken in den verschiedenen Arbeitsprozessen zu erhöhen. Die getroffene Entscheidung, die Weiterbildung vorerst nur für den AKV zu begrenzen war angemesen. In den nächsten Jahren werden auch die anderen MitarbeiterInnen weitergebildet bzw. informiert. In der nächsten Dreijahresperiode werden die Weiterbildungs- bzw. Informationsveranstaltungen auch zur spezifischen Risikobewertung, welche im neuen AKP 2015-2017 vorgesehen ist, angepasst.
6	PERSONALROTATION		
6.A	**Gesamtanzahl der Bediensteten der Verwaltung:**		
6.A.1	Anzahl Führungskräfte		1
6.A.2	Anzahl Nicht-Führungskräfte		6
6.B	**Angeben, ob eine Personalrotation durchgeführt wurde:**		

6.B.1	Ja (Angabe der quantitativen Daten, die bezüglich der Rotation der Führungskräfte und Funktionäre vorliegen)		
6.B.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
6.B.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
6.C	**Falls keine Rotation durchgeführt wurde, Angabe der Gründe:**		In dieser Körperschaft ist nur wenig Personal in der Verwaltung vorhanden. Es gibt einen Mangel an austauschbarer Personen, die in den kritischen Prozessen beschäftigt sind.
6.D	**Falls eine Rotation durchgeführt wurde, angeben in welchen Bereichen sie erfolgt ist: (mehrere Antworten möglich)**		
6.D.1	Aufnahme und berufliche Entwicklung des Personals		
6.D.2	Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungs- und Lieferverträgen		
6.D.3	Rechtliche Maßnahmen ohne direkte wirtschaftliche Auswirkungen für den Betroffenen		
6.D.4	Rechtliche Maßnahmen mit direkten wirtschaftliche Auswirkungen für den Betroffenen		
6.D.5	Andere Bereiche (welche)		
6.E	**Falls eine Rotation durchgeführt wurde, Formulierung einer Beurteilung der Personalrotation**		
7	**NICHTERTEILBARKEIT VON FÜHRUNGSAUFTRÄGEN**		
7.A	**Angabe, ob eine Erklärung des Betroffenen verlangt wurde bezüglich der Gründe für eine Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit:**		
7.A.1	Ja		
7.A.2	Nein	x	
7.B	**Falls keine Erklärung von Seiten des Betroffenen verlangt wurde, Angabe der Gründe:**		Die einzige potenziell interessierte Person ist der AKV.
7.C	**Angeben, ob Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der Erklärungen der Betroffen durchgeführt wurden:**		
7.C.1	Ja (Anzahl der Überprüfungen und Anzahl der eventuell festgestellten Übertretungen)		
7.C.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
7.C.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
7.D	**Falls keine Überprüfungen durchgeführt wurden, Angabe der Gründe:**		

7.E	**Formulierung einer Beurteilung der getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Situationen der Nichterteilbarkeit von Führungsaufgaben:**		Es sind keine eigenen Maßnahmen notwendig, denn die Körperschat verfügt über keine kontrollierten Gesellschaften. Die Ernennung eines Direktors wird direkt von der Konsortialversammlung oder vom Verwaltungsrat im Sinne des Statutes der Körperschaft vorgenommen. Der neue AKP sieht vor, dass ein eigenes Modul für die Selbsterklärung des Direktors zur Unvereinbarkeit genehmigt wird. Genannte Selbsterklärung ist dem Verwaltungsrat, welcher ja die Kompetenz für die Ernennung hat, abzugeben.
8	UNVEREINBARKEIT FÜR BESTIMMTE FÜHRUNGSPOSITIONEN		
8.A	**Angeben, ob Meldungen bezüglich des Vorliegens von Situationen der Unvereinbarkeit eingelangt sind:**		
8.A.1	Ja (Angabe der Anzahl der eingelangten Meldungen und Anzahl jener Meldungen, welche die Feststellung einer Gesetzesverletzung zur Folge hatten)		
8.A.2	Nein	x	
8.B	**Angeben, ob Kontrollen durchgeführt wurden zur Überprüfung von Situationen der Unvereinbarkeit:**		
8.B.1	Ja (Angabe der zeitlichen Abfolge der Kontrollen und der festgestellten Übertretungen)		
8.B.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
8.B.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
8.C	**Falls keine Kontrollen durchgeführt wurden, Angabe der Gründe:**		Die einzige Führungskraft ist der Direktor, der gleichzeitig als AKV fungiert. Die Selbskontrolle wäre ein reiner Formalismus.
8.D	**Formulierung einer Beurteilung der getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Situationen der Unvereinbarkeit von bestimmten Situationen von Führungsaufgaben**		
9	ERTEILUNG UND ERMÄCHTIGUNG VON AUFTRÄGEN AN BEDIENSTETE		
9.A	**Angeben, ob Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen erteilt wurden:**		
9.A.1	Ja (Angabe der Anzahl an erteilten Ermächtigungen und Anzahl an nicht ermächtigten Anträgen aufgeteilt nach vergüteten und nicht vergüteten Aufträgen)	x	5 ermächtigte vergütete Aufträge, davon 1 unentgeltlich ermächtigter Auftrag
9.A.2	Nein		
9.B	**Angeben, ob ein vorab festgelegtes Verfahren für die Erteilung von Ermächtigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten angewendet wurde:**		

9.B.1	Ja	x	
9.B.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
9.B.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen		
9.C	**Falls kein vorher festgelegtes Verfahren angewendet wurde, Begründung dafür**		
9.D	**Angeben, ob Meldungen über die Ausübung nicht ermächtigter Nebentätigkeiten eingegangen sind:**		
9.D.1	Ja (Angabe der Anzahl der eingelangten Meldungen und Anzahl jener Meldungen, welche die Feststellung einer Gesetzesverletzung)		
9.D.2	Nein	x	
9.E	**Angeben, ob Kontrollen durchgeführt wurden zur Überprüfung der Präsenz von nicht ermächtigten Nebentätigkeiten:**		
9.E.1	Ja (Angabe der zeitlichen Abfolge der Kontrollen und der festgestellten Übertretungen)		
9.E.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
9.E.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
9.F	**Falls keine Kontrollen durchgeführt wurden, Angabe der Gründe**		
10	**SCHUTZMECHANISMEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEDIENSTETEN DER RECHTSWIDRIGE HANDLUNGEN MELDET (WHISTLEBLOWING)**		
10.A	**Angeben, ob ein Verfahren zur Sammlung von Meldungen rechtswidriger Handlungen von Seiten öffentlicher Bediensteter der Verwaltung geschaffen wurde:**		
10.A.1	Ja		
10.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
10.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
10.B	**Falls kein Verfahren aktiviert wurde, Angabe der Gründe:**		Angesichts der Größe der Körperschaft scheint es passender, die internen Meldungen eher mit Hausverstand und Taktgefühl, als mit einer starren Prozedur handzuhaben.
10.C	**Falls ein Verfahren aktiviert wurde, Angabe anhand welcher der folgenden Mittel die Meldungen übermittelt wurden:**		
10.C.1	Papierdokument		
10.C.2	Email		
10.C.3	Eigenes informatisches System		

10.C.4	Eigenes informatisches System mit einer Anonymitätsgarantie		
10.D	**Falls ein Verfahren aktiviert wurde, Angabe von welchen Subjekten Meldungen eingegangen sind:**		
10.D.1	Führungskräfte (Angabe der Anzahl der Meldungen)		
10.D.2	Nicht-Führungskräfte (Angabe der Anzahl der Meldungen)		
10.D.3	Keine	x	
10.E	**Falls Meldungen eingelangt sind, Angabe, ob diese eine Diskriminierung der Bediensteten, die die rechtswidrigen Handlungen gemeldet haben, zur Folge hatten:**		
10.E.1	Ja (Anzahl der Fälle)		
10.E.2	Nein		
10.F	**Angeben, ob Meldungen trotz Fehlens eines eigenen Verfahrens eingelangt sind oder bei welchen das aktivierte Verfahren nicht verwendet wurde:**		
10.F.1	Führungskräfte (Angabe der Anzahl der Meldungen)		
10.F.2	Nicht-Führungskräfte (Angabe der Anzahl der Meldungen)		
10.F.3	Anderes (Angabe der Anzahl der Meldungen und der Art der Subjekte)		
10.F.4	keine	x	
10.G	**Formulierung einer Beurteilung des Systems zum Schutze des öffentlichen Bediensteten, welcher rechtswidrige Handlungen meldet, unter Angabe der zu treffenden Maßnahmen, um die Anonymitätsgarantie und den Schutz vor diskriminierenden Handlungen zu verbessern.**		In einer kleinen Körperschaft ist es objektiv gesehen schwierig, in Bezug auf interne Anzeigen die Anonymität aufrecht zu erhalten.
11	**VERHALTENSKODEX**		
11.A	**Angeben, ob der Verhaltenskodex, welcher den von der Regierung genehmigten Kodex ergänzt (D.P.R. Nr. 62/2013), eingeführt wurde:**		
11.A.1	Ja	x	
11.A.2	Nein		
11.B	**Falls der Verhaltenskodex eingeführt wurde, angeben, ob die Verträge für Aufträge an Freiberufler und freie Mitarbeiter bzw. Unternehmerwerkverträge gemäß D.P.R. Nr. 62/2013 und evtl. Ergänzungen des eigenen Verhaltenskodexes angepasst wurden:**		
11.B.1	Ja	x	
11.B.2	Nein		
11.C	**Falls der Verhaltenskodex eingeführt wurde, bitte angeben, ob Anfragen für Stellungnahmen zur Anwendung des D.P.R. Nr. 62/2013 und evtl. Ergänzungen des eigenen Verhaltenskodexes eingetroffen sind:**		
11.C.1	Ja (Anzahl der Stellungnahmen angeben)		
11.C.2	Nein	x	

11.D	**Falls der Verhaltenskodex eingeführt wurde, bitte angeben, ob Anzeigen zu Verletzungen des D.P.R. Nr. 62/2013 und evtl. Ergänzungen des eigenen Verhaltenskodexes eingetroffen sind:**		
11.D.1	Ja (Anzahl der Anzeigen und der festgestellten Verletzungen angeben)		
11.D.2	Nein	x	
11.E	**Falls Anzeigen eingetroffen sind, bitte angeben, ob diese Disziplinarmaßnahmen verursacht haben:**		
11.E.1	Ja (Anzahl der Disziplinarmaßnahmen angeben. Bitte angeben, wie viele davon Strafmaßnahmen verursacht haben)		
11.E.2	Nein	x	
11.F	**Beurteilung zum Modus der Erarbeitung und Genehmigung des Verhaltenskodexes:**		In Südtirol wurde es nur in der zweiten Jahreshälfte als notwendig erachtet, den bereichsübergreifenden mit dem betriebsinternen Verhaltenskodex zu ersetzen. Der betriebsinterne Verhaltenskodex wurde auf Verbandsebene im Austausch mit anderen Körperschaften (Gemeinden) vorgenommen. Die Gewerkschaften auf Bereichsebene wurden über den Verhaltenskodex informiert und haben ihn zur Kenntnis genommen. Der Verhaltenskodex wird demnächt Thema einer internen Weiterbildung für die Bediensteten.
12	DISZIPLINAR- UND STRAFVERFAHREN		
12.A	**Angeben, ob im Zeitraum 2013-2014 Anzeigen eingetroffen sind, welche eine disziplinar- bzw. strafrechtliche Verantwortung in Zusammenhang mit Korruption darstellen:**		
12.A.1	Ja (Anzahl der eingetroffenen Anzeigen angeben und jener die ein Disziplinar- bzw. Strafverfahren verursacht haben)		
12.A.2	Nein	x	
12.B	**Angeben, ob im Zeitraum 2013-2014 Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Straftaten der Mitarbeiterinnen vorgenommen wurden:**		
12.B.1	Ja (Anzahl der Verfahren angeben)		
12.B.2	Nein	x	
12.C	**Falls im Zeitraum 2013-2014 Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Straftaten der Mitarbeiterinnen vorgenommen wurden, bitte angeben, ob genannte Disziplinarverfahren Strafmaßnahmen verursacht haben:**		
12.C.1	Ja, Geldbuße (Anzahl angeben)		
12.C.2	Ja, zeitweilige Enthebung vom Dienst mit Streichung des Gehaltes (Anzahl angeben)		

12.C.3	Ja, Entlassung (Anzahl angeben)		
12.C.4	Ja, andere Strafmaßnahmen (bitte angeben)		
12.D	**Falls im Zeitraum 2013-2014 Disziplinarverfahren in Zusammenhang mit Straftaten der Bediensteten vorgenommen wurden, angeben, ob die Straftaten auf Vergehen im Zusammenhang mit Korruption zurückzuführen sind** (Anzahl angeben. Für jede Art der Straftat, bitte genau angeben, ob diese von Führungskräften oder von Nicht-Führungskräften begangen wurde; ein Strafverfahren kann auf mehrere Straftaten zurückgeführt werden):		
12.D.1	Ja, Amtsunterschlagung - Art. 314 StGB		
12.D.2	Ja, Erpressung - Art. 317 StGB		
12.D.3	Ja, Bestechung zur Ausübung einer Funktion - Art. 318 StGB		
12.D.4	Ja, Bestechung zur pflichtwidrigen Vornahme einer Amtshandlung –Art. 319 StGB		
12.D.5	Ja, Bestechung im Bereich der Rechtspflege –Art. 319 StGB		
12.D.6	Ja, Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen – Art. 319 quater StGB		
12.D.7	Ja, Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person - Art- 320 StGB		
12.D.8	Ja, Anstiftung zur Bestechung –Art. 322 StGB		
12.D.9	Ja, Anderes (genau angeben)		
12.D.10	Nein		
12.E	**Falls die Straftaten auf Vergehen im Zusammenhang mit Korruption zurückzuführen sind, bitte angeben, zu welchen Risikobereichen die Strafverfahren gehören** (bitte für jeden Bereich die Anzahl der Verfahren angeben und ob die Strafverfahren Führungskräfte oder Nicht-Führungskräfte betreffen):		
12.E.1	Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung bzw. berufliche Entwicklung		
12.E.2	Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen		
12.E.3	Rechtliche Maßnahmen ohne direkte wirtschaftliche Auswirkungen für den Betroffenen		
12.E.4	Rechtliche Maßnahmen mit direkten wirtschaftlichen Auswirkungen für den Betroffenen		
12.E.5	Andere Bereiche der Verwaltung (bitte angeben)		
13	**WEITERE MAßNAHMEN**		
13.A	**Angeben, ob Überwachungsmaßnahmen vorgenommen wurden zur Kontrolle der Wiedereinstellung bzw. Beauftragung von ehem. Bediensteten seitens privater Subjekte, welche im Sinne des Art. 53, Abs. 16-ter vom GvD Nr. 165/2001 Empfänger der Verwaltungstätigkeit waren:**		
13.A.1	Ja (Anzahl der überwachten Fälle und der geprüften Verletzungen angeben. Bitte Anstellungen und Beauftragungen separat angeben)		
13.A.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		

13.A.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
13.B	**Angeben, ob Überwachungsmaßnahmen vorgenommen wurden zur Kontrolle der Übertretungen der Verbote laut Art. 53, Abs. 16-ter des GvD Nr. 165/2001:**		
13.B.1	Ja (Anzahl der überwachten Fälle und der geprüften Verletzungen angeben)		
13.B.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
13.B.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
13.C	**Angeben, ob Anzeigen zu den Verboten gemäß Art. 35 bis des GvD Nr. 165/2001 eingetroffen sind:**		
13.C.1	Ja (Anzahl der eingetroffenen Anzeigen und der geprüften Verletzungen angeben)		
13.C.2	Nein		
13.D	**Angeben, ob Überwachungsmaßnahmen vorgenommen wurden zur Kontrolle der Verbote gemäß Art. 35 bis des GvD Nr. 165/2001:**		
13.D.1	Ja (Zeitraum der Kontrolle und Anzahl der geprüften Verletzungen angeben)		
13.D.2	Nein, auch wenn die Maßnahme im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 vorgesehen war		
13.D.3	Nein, die Maßnahme war im dreijährigen Antikorruptionsplan (AKP) für das Jahr 2014 nicht vorgesehen	x	
13.E	**Angeben, ob es Fälle der Aktivierung der Schutzmaßnahmen, die von eventuellen Legalitätsprotokollen bzw. Integritätsverpflichtungen vorgesehen waren, gegeben hat:**		
13.E.1	Ja (Anzahl der Verträge, bei welchen Schutzmaßnahmen gefördert wurden, angeben)		
13.E.2	Nein	x	
13.F	**Angeben, ob die Rotation der Schlichtungsaufträge vorgenommen wurde:**		
13.F.1	Ja (angeben, ob Kriterien zur Veröffentlichung der Auftragsvergabe angewandt wurden)		
13.F.2	Nein, auch wenn Schlichtungsaufträge vergeben wurden		
13.F.3	Nein, es wurden keine Schlichtungsaufträge vergeben	x	
13.G	**Angeben, ob Vorschläge bzw. Anfragen an die Verwaltung zur Korruprionsvorbeugung seitens von Externen bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung der Korruption eingetroffen sind:** (mehrere Antworten möglich)Angeben, ob Vorschläge bzw. Anfragen an die Verwaltung zur Korruprionsvorbeugung seitens von Externen bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung der Korruption eingetroffen sind: (mehrere Antworten möglich)		
13.G.1	Ja, Hinweise zu den Antikorruptionsmaßnahmen		

13.G.2	Ja, Anfragen von Klarstellungen und Vertiefungen zu den angewandten Antikorruptionsmaßnahmen		
13.G.3	Nein	x	
13.H	**Beurteilung zu den oben angegebenen Maßnahmen. Bitte die Gründe deren Effektivität oder deren Nicht-Anwendung bzw. -Umsetzung angeben:**		Es ist objektiv schwierig, ohne Untersuchungsmittel eine Monitorisierung über externe Ereignisse vorzunehmen. Die Erhöhung des Bewusstseins der MitarbeiterInnen zum Thema ethische Vorgehensweise in der öffentlichen Verwaltung und Dienstleistungserbringung stelle eine effektivere Maßnahme dar. Diese Maßnahme soll durch Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Interessenkonflikt in den institutionellen Tätigkeiten der Körperschaften gestärtk werden.